

leben wird der Frau in zunehmendem Maße das Gebiet der Caritas zugewiesen. Als gottgeweihte Jungfrau mit Christus verlobt, nimmt sie teil an dessen Priestertum. Gerade in den Missionen bietet sich Gelegenheit, diesen Aufgaben zu leben. Ganz klar zeigt die Geschichte den Wert der Frauenmissionsarbeit. In der Gegenwart ist ihre Mitarbeit zur Lösung der kulturellen Missionsaufgaben notwendiger als je zuvor. Hier hat die Verf. das Los der heidnischen Frau wohl in zu dunklen Farben geschildert (90 f.). Der Heide ist meist besser als seine Religion. Das Analphabetentum in Indien — übrigens kein untrügliches Zeichen von Minderwertigkeit oder Zurücksetzung — ist nicht so schlimm; 1921 zählte man in der Frauenwelt 97 Prozent Analphabeten. Seitdem geht es in raschem Schritt bergauf.

Unter den Aufgaben der Frauenmission (2. Teil) wird mit Recht auch die wissenschaftlich-literarische genannt. Auf „Gebet, Opfer und Beispiel“ wäre womöglich noch mehr Nachdruck zu legen. Hier dürfte die Hauptaufgabe der Missionsschwester liegen. Gegenüber dem unheilvollen Einfluß der weißen Rasse soll sie die Heiligkeit des Christentums verkörpern.

In diesem Abschnitt wird auch die schwierige Frage der ärztlichen Mission und die noch schwierigere, ob Krankenschwestern berufsmäßig Hebammendienste leisten sollen, geschickt behandelt. Für die ärztliche Tätigkeit eignen sich am besten Damen, die nicht in einem klösterlichen Verband leben und keine ausgesprochene Ordenstracht haben, mögen sie sich auch in einem Verein zusammenschließen und durch private Gelübde binden. Die andere Frage wird mit Recht verneint, weil die Tätigkeit unverträglich ist mit der Idee des jungfräulichen Berufs. Die Eingeborenen haben hier das richtige Gefühl. Der überirdische Glanz, der die Missionsschwester umgibt und auf die Heiden so geheimnisvoll wirkt, würde getrübt. Seltene Ausnahmen können gestattet werden, seltener als bei der ärztlichen Tätigkeit, die lange nicht so ungeziemend erscheint. Wir glauben, die Frage ist durch die Verf. wissenschaftlich gelöst.

Unter den Erfordernissen für die Frauenmission (3. Teil) wird nachträglich, wie von Anfang an vorausgesetzt wurde, gezeigt, daß der jungfräuliche und zwar der Ordensstand für die Missionsarbeiterinnen als Regel zu fordern ist. Eine spätere Entwicklung könnte auch Jungfrauen in der Welt ein größeres Feld eröffnen, wie ihnen ja schon die ärztliche Mission offen steht.

Wir konnten hier nur einiges aus dem reichen Inhalt herausgreifen. Man erkennt daraus, daß die Verf. gründliche Arbeit geleistet hat. Die feinsinnigen und oft recht tiefinsinnigen Darlegungen setzen schon denkende Leser voraus, werden aber von ihnen um so mehr gewürdigt. Die Schrift steht nicht nur inhaltlich, sondern auch sprachlich auf der Höhe. Sie gehört ohne Zweifel zu den besseren Stücken der Sammlung, in der sie erscheint.

A. V ä t h S. J.

**Grentrup, Theodor Dr., S V. D., Die Missionsfreiheit nach den Bestimmungen des geltenden Völkerrechts.** Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, herausgegeben vom Institut für ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht in Berlin, Heft 5, Berlin und Leipzig 1928, W. de Gruyter & Co. (VIII und 112 S.), broschiert Mk. 5.50.

In der Nachkriegszeit hat nicht nur das Staatsrecht vieler Länder in den neuen Verfassungen kirchliche Fragen neu geregelt, auch das Völkerrecht der Gegenwart wendet sich kirchen- und missionspolitischen Angelegenheiten zu und versucht den Ansprüchen und Aufgaben der Kirche gerecht zu werden. Nicht aus religiösem Idealismus; sondern Wertschätzung der mit der Religion verbundenen kulturellen Auswirkungen, das steigende Gerechtigkeitsgefühl gegenüber den Grundrechten der Menschheit und staatspolitische Erwägungen veranlassen die heutigen Regierungen zum Einbau kirchenpolitischer Artikel in die völkerrechtlichen Verträge. Auch der Hl. Stuhl entfaltet auf diesem Rechtsgebiet eine erhöhte Tätigkeit, so daß man mit Recht wie vor 100 Jahren von einer neuen Konkordatsära sprechen kann.

Im Hinblick auf diese Rechtsentwicklung ist es dankbar zu begrüßen, daß Th. Grentrup die neuesten religionspolitischen Bestimmungen des Völkerrechts kurz zusammengestellt hat und würdigt, methodisch in geographischer Gliederung und unter Beschränkung auf jene Staaten, die kirchlich der Propaganda unterstehen. Den Missionswissenschaftler und Missionar werden vor allem folgende Abschnitte interessieren: Asien (S. 41—74), Afrika (S. 75—93), Australien und Ozeanien (S. 94—96) und das Kapitel über den Versailler Friedensvertrag zugleich mit den neuen Handelsverträgen, durch die Deutschland auch die Sicherheit und Freiheit seiner Staatsbürger im Ausland zu verwirklichen sucht (S. 103—108).

Wenn es sich auch in dieser Studie zum Teil um eine Wiederholung der schon im *Ius missionarium* von P. Grentrup mitgeteilten Verträge handelt, so ist doch durch die Mitteilung neuer Vertragsbestimmungen und vor allem auch nach der grundsätzlichen Seite hin eine wertvolle Erweiterung und Vertiefung eingetreten. Folgende Gedankengänge verdienen in weiteren missionarischen Kreisen beachtet zu werden. Gegenüber den Vertretern einer rechtsfreien Kirche betont Gr., daß man vom philosophisch-theologischen und kanonistischen Standpunkt aus grundsätzlich nichts gegen den durch völkerrechtliche Verträge gewährten Schutz der freien Religionsübung einwenden kann, ein Standpunkt, der auch von der päpstlichen Diplomatie in Wort und Tat vertreten wird. Zum Unterschied von den missionspolitischen Artikeln früherer Verträge, die ausschließlich der christlichen Religion oder der katholischen Kirche Schutz verbürgten, hat sich heutzutage mehr und mehr die allgemeinere, konfessionslose Formel von der Religions- und Gewissensfreiheit eingebürgert, so daß die Freiheit aller Kulte zugesichert wird. Angesichts der trostlosen Auswirkungen des Weltkrieges ist es eine dringliche Aufgabe der Gegenwart und Zukunft, das Missionswerk zu neutralisieren d. h. die Glaubensausbreitung unabhängig von politischen Wechselfällen zu machen, von der Freundschaft oder Feindschaft des fremden Staates zu den Heimatstaaten der Glaubensboten, — ferner das Missionswerk zu internationalisieren d. h. jedem Missionar ohne Rücksicht auf seine Staatszugehörigkeit den Zutritt zu den Missionsgebieten zu sichern. Eine Aufgabe und ein ideales Ziel, bei denen auch der Völkerbund die Möglichkeit zu echter kultureller Betätigung hat.

M. Bierbaum.

**Krebs**, Prof. Dr. Engelbert, **Um die Erde**, eine Pilgerfahrt. Mit 53 Abbildungen u 2 Karten. 620 SS. Bonifatius-Druckerei, Paderborn 1928.

Nicht als Missionsfachmann, sondern als heimatlicher Theologe, vorab zum Studium des geistig-religiösen Lebens der Völker, hat Verf. 1926 seine Weltreise angetreten und hier seine Beobachtungen niedergelegt, unvoreingenommen und ungetrübt auch von Missionskenntnissen, da er weder vorher noch nachher irgend etwas von unserer Missionswissenschaft oder -literatur angesehen zu haben scheint, abgesehen von Aufhausers „Missionsstudienfahrt“, die ihrerseits in Missionsaufschlüssen sehr dürftig ist, dem letzten französischen Missionshandbuch Planchets (nicht Le Planchet!) über China-Japan, dem protestantischen Gegenstück für Japan (*The Christian Movement in J.*) und einigen profanen Tangentschriften. Man darf daher kein tieferes Eindringen in die Missionsprobleme und -verhältnisse erwarten; aber es bleibt interessant, welches Bild sich so ein Außenseiter von den Missionen macht, und außer einigen kleineren Schiefheiten ist es auch richtig ausgefallen, zumal er unter viel günstigeren Bedingungen reiste als wir Missionsleute und alles ihm dafür in die Hände arbeitete, so in der Vorbereitung und Organisation seiner Reise und seiner Japanvorträge (um die ich mich z. B. auf meiner Studienreise vergeblich bemühte).

Mit den Missionsländern und daher auch -fragen beschäftigt sich vorab der II. mittlere Teil (S. 271—529 Zum fernen Osten). Zunächst werden die ersten Tage in Japan (von Amerika her) geschildert, beginnend mit dem Besuch der Jesuitenuniversität und Missionskathedrale von Tokyo, gipfelnd im Besteigen des sagenumwobenen Fudji, endend mit der religiösen Bewertung